



# Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Herausgeber: Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein

---

1991

Ausgegeben in Kiel am 11. Juli

Nr. 14

---

Tag	INHALT	Seite
20.6.91	<b>Gesetz über die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1991 . .</b>	354
26.6.91	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale (Investitionsbankgesetz – IBG) . . . . .</b> <i>Ändert Ges. vom 11. Dezember 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707–2</i>	362
14.6.91	Landesverordnung über die Anwendung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB-Anwendungsverordnung) . . . . . <i>GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707–1–4</i>	363
19.6.91	Landesverordnung über die Beschränkung der Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst (Kapazitätsverordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes – KapVOjVD –) . . . . . <i>GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030–5–71</i>	363
20.6.91	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren . . . . . <i>Ändert LVO i.d.F.d.B. vom 14. Januar 1980, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013–2–1</i>	366
29.6.91	Landesverordnung zur Änderung der Baugebührenverordnung . . . . . <i>Ändert LVO vom 18. November 1985, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013–2–23</i>	366
29.6.91	Landesverordnung zur Änderung der Bauprüfvergütungsverordnung . . . . . <i>Ändert LVO vom 21. November 1985, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130–2–27</i>	370
	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden und zur Durchführung der Milchverordnung – Berichtigung – . . . . .	374

---

861/1991

**Gesetz  
über die Feststellung eines Nachtrages  
zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1991  
Vom 20. Juni 1991**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Nachtragshaushalt 1991

*Anl.* Der diesem Gesetz beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe auf

minus 117.508.600 Deutsche Mark

sowie hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen auf

minus 51.877.000 Deutsche Mark

festgestellt.

Demgemäß wird der Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein für das Haushaltsjahr 1991 (§ 1 des Haushaltsgesetzes 1991 vom 18. Dezember 1990 – GVOBl. Schl.-H. S. 622 –) in Einnahme und Ausgabe auf

13.581.751.700 Deutsche Mark

sowie hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen auf

1.433.916.000 Deutsche Mark

neu festgestellt.

§ 2

Zusätzliche Ausgaben

In § 6 Abs. 9 Haushaltsgesetz 1991 wird folgender Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt für die Zusammenarbeit mit den übrigen Beitrittsländern mit der Maßgabe, daß bis zu 10 Planstellen oder Stellen mit kw-Vermerken ausgebracht werden dürfen.“

§ 3

Ausbringung von Planstellen,  
Stellen und Leerstellen sowie  
Umsetzung von Planstellen und Stellen

§ 12 Abs. 14 Haushaltsgesetz 1991 erhält folgende Fassung:

„Die Finanzministerin wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur auf der Grundlage der Wirtschaftlichkeitsprüfungen im Klinikum Lübeck und im Klinikum Kiel in dem Umfang neue Stellen zu schaffen, wie Einigkeit mit den Krankenkassen erzielt wird.“

§ 4

Veräußerung und Überlassung  
von Vermögensgegenständen

In § 14 Satz 1 Haushaltsgesetz 1991 werden folgende Nummern 8 und 9 angefügt:

„8. zur unentgeltlichen Übertragung des landeseigenen Grundstücks Meldorf, Jungfernstieg 3, an die Stadt Meldorf,

9. zur unentgeltlichen Überlassung der Einrichtungsgegenstände der Durchgangsunterkunft für Aussiedlerinnen und Aussiedler in Lübeck-Blankensee im Rahmen der Übertragung der Nutzungsbefugnisse auf die Hansestadt Lübeck.“

§ 5

In § 13 Haushaltsgesetz 1991 wird der folgende Absatz 14 angefügt:

„(14) In Kapitel 0508 dürfen insgesamt 30 freierwende Planstellen und Stellen (Titel 422 01, 422 02, 425 01 und 426 01) nicht wiederbesetzt werden. Diese Planstellen und Stellen sind im Haushaltsplan 1992 in Abgang zu stellen. Die Einzelheiten regelt die Finanzministerin.“

§ 6

Bürgschafts- und andere Verträge

In § 16 Haushaltsgesetz 1991 werden folgende Absätze 10 und 11 angefügt:

„(10) Der Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr darf im Einvernehmen mit der Finanzministerin zur Neuordnung des Schienenpersonenverkehrs zwischen Garstedt und Kaltenkirchen finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Stadt Norderstedt und dem Kreis Segeberg zur Förderung der Finanzierung von Investitionen eingehen, und zwar bis zur Höhe eines Drittels der nicht aus Mitteln des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes, des Förderungsfonds für den Nachbarraum um Hamburg und dem Eigenanteil (5 Millionen Deutsche Mark) der Gesellschafter der Verkehrsgesellschaft Norderstedt gedeckten Investitionskosten von insgesamt rund 200 Millionen Deutsche Mark nach dem Kostenstand 1989 zuzüglich Preissteigerungen.

(11) Die Finanzministerin darf im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister für Natur,

Umwelt und Landesentwicklung und dem Innenminister der Stadt Norderstedt und dem Kreis Segeberg den in der Rahmenvereinbarung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein unter Berücksichtigung der Fortschreibung vorgesehenen Investitionszuschuß von 40 Millionen Deutsche Mark aus Mitteln des Förderungsfonds für den Nachbarraum um Hamburg für die vorgesehene Verbesserung des Öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs im Raum Norderstedt garantieren."

#### § 7

##### Sonstige Ermächtigungen

In § 19 Haushaltsgesetz 1991 werden folgende Absätze 18 bis 20 angefügt:

„(18) Der Minister für Soziales, Gesundheit und Energie darf mit Einwilligung der Finanzministerin zur Förderung des Baues von Kindergärten Trägern von Kindergärten Zinszuschüsse für Darlehen der Investitionsbank bis zu einem Gesamtbetrag von 20 Millionen Deutsche Mark zusagen.

(19) Die Finanzministerin wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Natur, Umwelt und Landesentwicklung zugunsten einer Gesellschaft zur Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen die Verpflichtung einzugehen, Zuführungen über die Mindesteinzahlungsverpflichtung von 25 v.H. des Stammkapitals hinaus bis zu 574.000 Deutsche Mark zu leisten. Für den Fall, daß statt des Landes die Investitionsbank Gesellschafter dieser Gesellschaft wird, darf die Finanzministerin im Einvernehmen mit dem Minister für Natur, Umwelt und Landesentwicklung zur Absicherung des Risikos aus der über die Mindesteinzahlungsverpflichtung von 25 v.H. des Stammkapitals hinausgehenden Einzahlungsverpflichtung der Investitionsbank zusagen, daß die notwendigen Mittel bis zur Höhe von 574.000 Deutsche Mark durch das Land erstattet werden.

(20) Die Finanzministerin wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur ein Grundstück gegen Deckung für die Errichtung einer Technischen Fakultät an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zu erwerben."

#### § 8

##### Maßnahmen im Bereich Barsbüttel

§ 20 Abs. 3 Haushaltsgesetz 1991 erhält folgende Fassung:

„(3) Für den Erwerb einschließlich der Kosten der Wertermittlung und der Finanzierung des Ankaufs von Grundstücken sowie für Ausgleichszahlungen ist das Vermögen der Treuhandstelle für Landbeschaffung bei der Investitionsbank heranzuziehen. Gleiches gilt für die Aufwendungen, die als Folge der Beteiligung freiberuflich Tätiger nach Absatz 6 entstehen, sowie für die Kosten der Verwaltung von Grundstücken (einschließlich der Aufwendungen für die Erhaltung der Häuser), von Untersuchungen (einschließlich der Aufwendungen für einen Sanierungsbeirat) und einer zeitlich begrenzten anderweitigen Unterbringung von Bürgern, die von einer objektiven Gefährdung betroffen sind, und zwar auch soweit sich solche Maßnahmen auf nach früheren Haushaltsgesetzen für das Land erworbene Grundstücke beziehen."

#### § 9

##### Investitionsbank

In § 21 Haushaltsgesetz 1991 wird der folgende Absatz 8 angefügt:

„(8) Der Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr darf im Einvernehmen mit der Finanzministerin der Investitionsbank die Erstattung ihrer gesamten Pensionsleistungen für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten zusagen, die mit der Übertragung von Förderaufgaben zu deren Bearbeitung in den Dienst der Investitionsbank treten."

#### § 10

##### Verzicht auf Haushaltsübersichten

§ 14 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung findet auf dieses Gesetz keine Anwendung.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 20. Juni 1991

Der Ministerpräsident  
Björn Engholm

Die Finanzministerin  
Heide Simonis



**Anlage**  
zum Gesetz über die Feststellung  
eines Nachtrages zum Haushaltsplan  
für das Haushaltsjahr 1991

**Gesamtplan**  
des Landeshaushaltsplans 1991

**Teil I: Haushaltsübersicht**

**Teil II: Finanzierungsübersicht**

**Teil III: Kreditfinanzierungsplan**

**Teil I: Haushalts-  
(Beträge)**

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen					
		Steuern und steuerähnliche Abgaben 011 bis 099	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst u.dgl. 111 bis 186	Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen 211 bis 299	Schuldenaufnahme, Zuwendungen für Investitionen 311 bis 346	Besondere Finanzierungseinnahmen 351 bis 389	Gesamteinnahmen
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag .....	-	28,7	-	-	-	28,7
02	Landesrechnungshof .....	-	0,5	-	-	-	0,5
03	Ministerpräsident und Chef der Staatskanzlei, Frauenministerin, Bürgerbeauftragter des Landes Schleswig-Holstein für soziale Angelegenheiten	-	23,0	53,3	-	-	76,3
04	Innenminister .....	-	56.413,3	183.942,8	55.182,7	-	295.538,8
05	Finanzministerin .....	-	35.913,4	110.954,1	-	-	146.867,5
06	Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr .....	-	33.816,0	119.928,0	88.481,2	-	242.225,2
07	Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur .....	-	24.683,5	203.451,1	34.350,0	5.902,5	268.387,1
08	Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei .....	1.320,0	39.119,0	224.544,7	11.049,3	1.459,1	277.492,1
09	Justizminister .....	-	159.181,7	259,0	-	-	159.440,7
10	Minister für Soziales, Gesundheit und Energie .....	-	48.430,1	85.317,5	56.645,0	11.687,7	202.080,3
11	Allgemeine Finanzverwaltung .....	7.507.600,0	152.712,2	1.274.755,0	2.936.345,9	24.502,9	11.895.916,0
12	Hochbaumaßnahmen des Landes .....	-	7,0	66.739,4	1.456,8	-	68.203,2
13	Minister für Natur, Umwelt und Landesentwicklung .....	8.000,0	6.916,6	8.543,8	139,1	1.741,6	25.341,1
14	Ministerin für Bundesangelegenheiten .....	-	59,0	95,2	-	-	154,2
	Summe	7.516.920,0	557.304,0	2.278.583,9	3.183.650,0	45.293,8	13.581.751,7

Übersicht  
in TDM)

Ausgaben								Überschuß (+) Zuschuß (-)
Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuwen- dungen mit Ausnahme für In- vestitionen	Baumaß- nahmen	Sonstige Investi- tionen und Investi- tionsför- derungs- maßnahmen	Besondere Finan- zierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	
411 bis 462	511 bis 549	561 bis 596	611 bis 699	711 bis 799	811 bis 899	911 bis 989		
9	10	11	12	13	14	15	16	17
21.388,8	4.374,6	-	6.648,4	-	370,9	100,0-	32.682,7	32.654,0-
8.781,0	875,8	-	-	-	100,0	-	9.756,8	9.756,3-
10.895,5	4.798,0	-	3.285,0	-	306,0	35,0-	19.249,5	19.173,2-
539.431,4	89.032,8	-	314.319,4	-	179.810,1	715,0	1.123.308,7	827.769,9-
337.147,1	98.717,6	-	249,2	-	6.081,1	1.190,0-	441.005,0	294.137,5-
134.321,7	47.367,9	-	142.674,4	71.888,0	309.215,1	280,0-	705.187,1	462.961,9-
1.952.618,8	121.506,9	-	604.708,4	48,0	152.115,1	1.685,2	2.832.682,4	2.564.295,3-
142.729,8	32.943,2	-	242.296,1	46.707,0	127.430,3	19,5-	592.086,9	314.594,8-
305.644,2	99.843,2	-	9.155,1	-	2.167,0	845,0-	415.964,5	256.523,8-
68.580,2	40.895,3	-	932.325,5	-	198.852,6	14.024,6	1.254.678,2	1.052.597,9-
1.099.660,0	1.271,1	2.933.965,2	1.331.926,6	-	296.754,7	2.612,0	5.666.189,6	+ 6.229.726,4
-	35.510,9	-	-	204.949,1	49.844,0	19.352,5-	270.951,5	202.748,3-
55.083,8	25.892,3	-	36.925,2	2.850,0	94.799,1	1.264,4-	214.286,0	188.944,9-
2.811,0	651,8	-	220,0	-	45,0	5,0-	3.722,8	3.568,6-
4.679.093,3	603.681,4	2.933.965,2	3.624.733,3	326.442,1	1.417.891,0	4.054,6-	13.581.751,7	0

## Noch Teil I: Haushaltsübersicht

Verpflichtungsermächtigungen  
(Beträge in TDM)

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigungen 1991	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden			
			1992	1993	1994	1995 ff.
1	2	3	4	5	6	7
03	Ministerpräsident und Chef der Staatskanzlei, Frauenministerin, Bürger- beauftragter des Landes Schleswig-Holstein für soziale Angelegenheiten .....	490	215	215	60	-
04	Innenminister .....	60.467	35.936	24.531	-	-
05	Finanzministerin .....	2.378	2.378	-	-	-
06	Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr .....	455.873	218.245	147.002	65.226	25.400
07	Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur .....	37.935	24.065	9.100	4.770	-
08	Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei .....	141.615	115.817	13.252	2.829	9.717
09	Justizminister	873	873	-	-	-
10	Minister für Soziales, Gesundheit und Energie .....	398.064	161.116	121.795	104.853	10.300
11	Allgemeine Finanzverwaltung .....	84.800	54.800	30.000	-	-
12	Hochbaumaßnahmen des Landes .....	139.215	126.887	12.328	-	-
13	Minister für Natur, Umwelt und Landesentwicklung .....	112.206	60.727	28.597	17.153	5.729
	Summe	1.433.916	801.059	386.820	194.891	51.146



**Teil II: Finanzierungsübersicht**

**I. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages) .....	12.004.449,6 TDM
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen) .....	10.890.015,5 TDM
3. Finanzierungssaldo .....	<u>1.114.434,1 TDM</u>

**II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos**

4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt ....	2.667.345,9 TDM	
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt .....	<u>1.568.190,2 TDM</u>	
Saldo aus 4.1 und 4.2 .....		1.099.155,7 TDM
5. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge .....		- TDM
6. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen .....		- TDM
7. Rücklagenbewegung		
7.1 Entnahmen aus Rücklagen .....	24.390,3 TDM	
7.2 Zuführungen an Rücklagen .....	<u>9.111,9 TDM</u>	
Saldo aus 7.1 und 7.2 .....		+ 15.278,4 TDM
8. Finanzierungssaldo .....		<u>1.114.434,1 TDM</u>

**Teil III: Kreditfinanzierungsplan**

**I. Kredite am Kreditmarkt**

1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt .....		2.667.345,9 TDM
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden .....	1.065.190,2 TDM	
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden .....	503.000,0 TDM	
2.3 Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge .....	- TDM	
	<u>1.568.190,2 TDM</u>	
3. Saldo aus 1. und 2. ....		<u>1.099.155,7 TDM</u>

**II. Kredite im öffentlichen Bereich**

4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften .....	28.414,7 TDM
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften .....	6.020,4 TDM

865/1991

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die  
Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der  
Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale  
(Investitionsbankgesetz – IBG)\*)**

**Vom 26. Juni 1991**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gesetz über die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale (Investitionsbankgesetz – IBG) vom 11. Dezember 1990 (GVObI. Schl.-H. S. 609) wird wie folgt geändert:

In § 15 werden folgende Absätze 5, 6 und 7 angefügt:

„(5) Die Landesbank erhebt für Amtshandlungen der Investitionsbank im Zusammenhang mit der Durchführung von Fördermaßnahmen (§§ 13, 14 und Absätze 1 und 3) Verwaltungsgebühren und Auslagen.

(6) Die fachlich zuständige Ministerin oder der fachlich zuständige Minister wird ermächtigt, die einzelnen Amtshandlungen, für die Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben werden, und die

Gebührensätze jeweils durch Verordnung zu bestimmen. Die §§ 3 bis 6 und § 10 Abs. 1 Satz 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein gelten entsprechend.

(7) Für die Erhebung der Gebühren und Auslagen sind die §§ 7, 9 bis 22 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein entsprechend anzuwenden. Die fachlich zuständige Ministerin oder der fachlich zuständige Minister kann in der Verordnung nach Absatz 6 das Verfahren der Erhebung von Gebühren und Auslagen abweichend regeln, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung von Förderbestimmungen anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere des Bundes und der Europäischen Gemeinschaften, sicherzustellen.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 26. Juni 1991

Der Ministerpräsident  
Björn Engholm

Die Finanzministerin  
Heide Simonis

Der Innenminister  
Dr. Hans Peter Bull

Der Minister  
für Wirtschaft, Technik und Verkehr  
Dr. Franz Froschmaier

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei  
Hans Wiesen

Der Minister  
für Soziales, Gesundheit und Energie  
Günther Jansen

Der Minister  
für Natur, Umwelt und Landesentwicklung  
Prof. Dr. Berndt Heydemann

\*) Ändert Ges. vom 11. Dezember 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-2

**Landesverordnung  
über die Anwendung der Verdingungsordnung für Bauleistungen  
(VOB-Anwendungsverordnung)**

**Vom 14. Juni 1991**

*GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-1-4*

Aufgrund des § 16 Abs. 2 Satz 2 des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 27. Juli 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 192), geändert durch Landesverordnung vom 6. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 171), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Neuausgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Ausgabe 1988 (Bekanntmachung des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 1. Oktober 1988 im Bundesanzeiger Nr. 195 vom 15. Oktober 1988), geändert durch die Neufassung der Verdingungsordnung für

Kiel, den 14. Juni 1991

Der Ministerpräsident  
Björn Engholm

Bauleistungen – Teil A – (VOB/A) und Änderungen zu – Teil B – (VOB/B), Ausgabe 1990 (Bekanntmachung des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 19. Juli 1990 in der Beilage Nr. 132 a zum Bundesanzeiger Nr. 132 vom 19. Juli 1990), ist von den öffentlichen Auftraggebern anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anwendungsverordnung – VOB 1988 vom 27. Februar 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 20)\*) außer Kraft.

Der Minister  
für Wirtschaft, Technik und Verkehr  
Dr. Franz Froschmaier

\*) *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-1-2*

**Landesverordnung  
über die Beschränkung der Einstellung in den juristischen  
Vorbereitungsdienst (Kapazitätsverordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes  
– KapVOjVD –)**

**Vom 19. Juni 1991**

*GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-71*

Aufgrund des § 248 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Der Zugang zum juristischen Vorbereitungsdienst in Schleswig-Holstein wird beschränkt. Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst gelten § 248 Abs. 2 bis 4 des Landesbeamtengesetzes und die nachfolgenden Vorschriften.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständige Behörde für die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern und für die Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst ist die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts.

§ 3

Einstellungstermine

Einstellungstermine sind

1. für die Landgerichtsbezirke Kiel und Flensburg der 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober jeden Jahres,
2. für die Landgerichtsbezirke Lübeck und Itzehoe der 1. April, 1. August und 1. Dezember jeden Jahres.

§ 4

Grundsätze des Auswahlverfahrens

Von den zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätzen werden vergeben

1. 20 vom Hundert nach Leistung,
2. bis zu 10 vom Hundert an Härtefälle und
3. die restlichen Plätze nach der Wartezeit.

## § 5

## Berücksichtigung der Leistung

(1) Die Reihenfolge der Einstellung nach Leistung richtet sich nach der Abschlußnote in der Ersten Juristischen Staatsprüfung.

(2) Bei gleicher Leistung entscheidet die längere Wartezeit (§ 7), bei gleicher Leistung und gleicher Wartezeit entscheidet das Los.

## § 6

## Berücksichtigung von Härtefällen

(1) Die Ausbildungsplätze für Härtefälle werden vergeben an solche Bewerberinnen und Bewerber, für die eine Ablehnung ihres Einstellungsantrages mit Nachteilen verbunden wäre, die über das Maß der mit einer Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen (besondere Härtefälle). Ein besonderer Härtefall kann insbesondere vorliegen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. schwerbehindert ist im Sinne der §§ 1 und 2 des Schwerbehindertengesetzes, oder
2. aufgrund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung einer minderjährigen oder nicht erwerbsfähigen Person Unterhalt zu leisten hat und zur Erfüllung dieser Verpflichtung der Anwärterbezüge bedarf, oder
3. nach einer Wartezeit, die die durchschnittliche Wartezeit um mindestens vier Monate übersteigt, einen Ausbildungsplatz nach § 4 Nummern 1 oder 3 nicht erhalten hat. Dies gilt nicht in den Fällen des § 7 Abs. 2.

(2) Übersteigt die Zahl der berücksichtigungsfähigen Härtefälle die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze innerhalb der Härtefallquote, so richtet sich die Reihenfolge der Einstellung nach der Schwere der mit einer Ablehnung verbundenen Nachteile. § 5 des Schwerbehindertengesetzes bleibt unberührt.

## § 7

## Berücksichtigung der Wartezeit

(1) Die Wartezeit beginnt mit dem Eingang des Einstellungsantrages bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts. Dies gilt nicht, wenn der Einstellungsantrag Vorbehalte oder Bedingungen zum Einstellungsantrag enthält. Nachträgliche Vorbehalte und Bedingungen beenden die zurückgelegte Wartezeit. Der Einstellungsantrag kann erst nach dem Bestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung gestellt werden.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 und 3 zulassen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zur Überbrückung einer Wartezeit längerfristige Bindungen,

zum Beispiel durch Aufnahme eines Ergänzungsstudiums, durch Inanspruchnahme eines Stipendiums oder durch Abschluß eines Arbeitsvertrages, eingegangen ist. Dies gilt auch im Falle eines bewilligten Erziehungsurlaubs. Die zur Begründung des Antrags vorgetragene Tatsachen sind nachzuweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nach Maßgabe des § 248 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes ein freiwilliges soziales Jahr, Entwicklungsdienst oder Wehr- oder Wehersatzdienst abgeleistet haben, müssen nur diejenige Wartezeit erfüllen, die sie bei einer Bewerbung zu einem um die Dauer des Dienstes zurückverlegten Zeitpunkt hätten hinnehmen müssen. Bei der Festsetzung dieser Wartezeit ist die durchschnittliche Wartezeit aller Bewerberinnen und Bewerber zugrunde zu legen, die in demjenigen Halbjahr eingestellt worden sind, in das der nach Satz 1 zurückverlegte Zeitpunkt fällt. Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Bewerberin oder der Bewerber bereits beim Hochschulzugang Nachteilsausgleich nach § 34 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Hochschulrahmengesetzes in Anspruch genommen hat.

(4) Bei gleicher Wartezeit entscheidet die bessere Leistung (§ 5), bei gleicher Wartezeit und gleicher Leistung entscheidet das Los.

## § 8

## Einstellungsvoraussetzungen

(1) In das Auswahlverfahren werden nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber einbezogen, die nach den beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften zum juristischen Vorbereitungsdienst zugelassen werden können.

(2) Bewerbungen werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens zwei Monate vor den in § 3 genannten jeweiligen Einstellungsterminen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts schriftlich eingegangen und wenn ihnen bis zum vorgenannten Zeitpunkt die folgenden Bewerbungsunterlagen beigelegt sind:

1. Ein Einstellungsantrag mit Erklärungen nach Vordruck;
2. zwei ausgefüllte Personalbögen, in denen sämtliche Vornamen anzugeben sind, und zwei Lichtbilder;
3. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über das Bestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung; bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die die Prüfung in Schleswig-Holstein abgelegt haben, genügt die Angabe ihrer Prüfungskennzahl;
4. zwei Kopien der Geburtsurkunde der Bewerberin oder des Bewerbers und etwaiger Personen, denen sie oder er Unterhalt schuldet, gegebenenfalls auch der Heiratsurkunde und eines Scheidungsurteils ohne Angabe der Scheidungsgründe;

5. ein Lebenslauf;
6. a) eine Aufstellung über geleisteten Wehrdienst, Wehersatzdienst, Entwicklungsdienst oder die Leistung eines freiwilligen sozialen Jahres,
  - b) die Angabe, ob ein Nachteilsausgleich nach § 34 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Hochschulrahmengesetzes in Anspruch genommen worden ist und
  - c) Bescheinigungen und Unterlagen, die diese Angaben bestätigen;
7. Erklärungen zu Strafen und Disziplinarmaßnahmen nach einem Vordruck;
8. ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand;
9. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei Behörden, ausgestellt von der zuständigen Meldebehörde;
10. die Erklärung für die Gewährung von Anwärterbezügen und gegebenenfalls von Verheiratetenzuschlag nach Vordruck.

Für die Vorlage behördlicher Zeugnisse nach den Nummern 8 und 9 kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts eine Nachfrist einräumen. Bei der Entscheidung werden nur solche Umstände berücksichtigt, die zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt von der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich dargelegt und nachgewiesen worden sind.

#### § 9 Einstellungsort

(1) Ein Anspruch auf Einstellung in einen bestimmten Landgerichtsbezirk besteht nicht. Die Bewerberin oder der Bewerber können jedoch Wünsche äußern, in welchem Landgerichtsbezirk sie vorzugsweise eingestellt werden möchten. Derartigen Wünschen wird in der Reihenfolge entsprochen, die sich aus der jeweils für die Bewerberin oder den Bewerber günstigsten Platzziffer auf der Leistungs- oder Warteliste ergibt.

(2) Wäre die Einstellung in bestimmte Landgerichtsbezirke für eine Bewerberin oder einen Bewerber mit ihr oder ihm nicht zumutbaren Nachteilen verbunden, so kann sie oder er im Vorwege beantragen, von einer Einstellung in diesen Bezirk abzusehen. Ein solcher Antrag gilt nicht als Vorbehalt oder Bedingung im Sinne des § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3.

Kiel, den 19. Juni 1991

Der Justizminister  
Dr. Klaus Klingner

(3) Die Entscheidung darüber, in welchem Landgerichtsbezirk eine Bewerberin oder ein Bewerber eingestellt wird, wird gleichzeitig mit der Entscheidung über die Vergabe der Ausbildungsplätze getroffen.

#### § 10 Rücknahme von Einstellungsanträgen, Mehrfachbewerbungen, Nachrückverfahren

(1) Will eine Bewerberin oder ein Bewerber einen Ausbildungsplatz, um den sie oder er sich beworben hat, nicht in Anspruch nehmen, so ist dies dem Oberlandesgericht spätestens zwei Monate vor dem Einstellungstermin mitzuteilen. Geht die Mitteilung nach Satz 1 nicht fristgerecht ein und wird der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ausbildungsplatz zugewiesen, so gilt der bisherige Einstellungsantrag als endgültig erledigt und die bisherige Wartezeit als verbraucht. Wird der zugewiesene Ausbildungsplatz nicht angetreten, muß sich die Bewerberin oder der Bewerber erneut bewerben, sofern sie oder er weiterhin eingestellt werden will.

(2) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber ist verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts schriftlich mitzuteilen, wenn sie oder er sich auch in einem anderen Bundesland um Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst beworben hat. Erfolgt die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst eines anderen Bundeslandes oder wird eine dahingehende verbindliche Zusage erteilt, so ist dies der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntgabe schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig zu erklären, ob der Einstellungsantrag für Schleswig-Holstein aufrechterhalten bleibt. Geht die Erklärung nicht fristgerecht ein, so gilt der Einstellungsantrag für Schleswig-Holstein als zurückgenommen. Eine erneute Bewerbung bleibt möglich.

(3) Hat sich nach den Absätzen 1 und 2 die Bewerbung um einen Ausbildungsplatz erledigt, so rücken von den anerkannten Härtefällen oder auf der Leistungs- oder Warteliste die jeweils nächsten Bewerberinnen und Bewerber nach. Bisherige Entscheidungen über den Einstellungsort bestehen fort.

#### § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt am 31. Mai 1994 außer Kraft.

**Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren  
Vom 20. Juni 1991**

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1978 (GVOBl. Schl.-H. 1979 S. 2), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 9, ber. S. 74), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 7. Mai 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 264), wird verordnet:

**Artikel 1**

Der Allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 137) wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 9.8 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Tarifstelle 9.8.2 werden die Worte „15 bis 30“ durch die Worte „50 bis 200“ ersetzt.
  - b) In der Tarifstelle 9.8.5 Buchst. a wird die Zahl „15“ durch die Worte „30 bis 100“ ersetzt.
  - c) In der Tarifstelle 9.8.6 Buchst. a werden die Worte „50 bis 100“ durch die Worte „300 bis 5.000“ ersetzt.
  - d) Nach Tarifstelle 9.8.11 wird folgende neue Tarifstelle 9.8.12 eingefügt:

„9.8.12 Erstellen eines Inspektionsberichtes nach Artikel 2 des Übereinkommens zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend die Herstellung pharmazeutischer Produkte (PIC-Berichte)  
300 bis 5.000.“

- e) Die bisherige Tarifstelle 9.8.12 wird Tarifstelle 9.8.13.
- f) Die Anmerkung zu Tarifstelle 9.8 erhält folgende Fassung:  
„Anmerkung zu Tarifstelle 9.8: Die Gebührensspflicht nach den Tarifstellen 9.8.1 bis 9.8.5, 9.8.7, 9.8.8.1 bis 9.8.13 umfaßt auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlungen.“

2. Die Tarifstelle 12.2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Tarifstelle 12.2.1 werden die Worte „100 bis 1.000“ durch die Worte „300 bis 2.000“ ersetzt.
  - b) In der Tarifstelle 12.2.2 werden die Worte „50 bis 5.000“ durch die Worte „300 bis 20.000“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 20. Juni 1991

Der Minister  
für Soziales, Gesundheit und Energie  
Günther Jansen

\*) Ändert LVO i.d.F.d.B. vom 14. Januar 1980, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-1

**Landesverordnung  
zur Änderung der Baugebührenverordnung\*)  
Vom 29. Juni 1991**

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1978 (GVOBl. Schl.-H. 1979 S. 2), in Verbindung mit § 4 Nr. 1 Buchst. b der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 9, ber. S. 74), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 7. Mai 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 264), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Baugebührenverordnung vom 18. November 1985 (GVOBl. Schl.-H. S. 374) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:  
Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Die Berechnung des umbauten Raumes ist nach der Anlage 3, die Teil dieser Verordnung ist, vorzunehmen.“

\*) Ändert LVO vom 18. November 1985, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-23

2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:  
 a) Die Tarifstelle 1.9 erhält folgende Fassung:

**Anlage 1**

Tarif-	Gegenstand	Tarif	Gebühr DM
1.9	Erteilung eines Vorbescheides (§ 65 LBO)		
1.9.1	Feststellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens		25 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 1.1 oder 1.2, höchstens 7 500
1.9.2	Bescheidung von Einzelfragen, die Wohngebäude bis zu zwei Wohneinheiten und Nebengebäude und Garagen für diese Wohngebäude sowie landwirtschaftliche Bauten betreffen		50 bis 500
1.9.3	Bescheidung von Einzelfragen, die bauliche Anlagen betreffen, die nicht unter die Tarifstelle 1.9.2 fallen		100 bis 2 000
1.9.4	Verlängerung der Geltungsdauer eines Vorbescheides		20 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 1.9.1, 1.9.2 oder 1.9.3
	mindestens		50
	Anmerkung zu Tarifstelle 1.9: Die Gebühr nach Tarifstelle 1.9 ist zur Hälfte auf die Baugenehmigungsgebühr nach Tarifstelle 1 anzurechnen, wenn während der Geltungsdauer des Vorbescheides die Baugenehmigung beantragt wird. Dabei darf die Mindestgebühr nach Tarifstelle 1 nicht unterschritten werden."		

- b) Die Tarifstelle 5 erhält folgende Fassung:

5	Baulasten		
5.1	Eintragung einer Baulast		50 bis 500
5.2	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis		20"

3. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

**Anlage 2**

Gruppe	Gebäudeart	Richtwert DM/m <sup>3</sup>
Richtwerttabelle zur Errechnung der anrechenbaren Kosten nach § 2 Abs. 1 Satz 1		
A	Wohngebäude und Garagen	
	1. Wohngebäude	157
	2. Kleingaragen, eingeschossige Mittel- und Großgaragen	129
	3. Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	186
	4. Tiefgaragen	214
B	Landwirtschaftliche Bauten	
	1. Eingeschossige Stall- und Betriebsgebäude sowie Scheunen in massiver Bauart	83
	2. Mehrgeschossige Stall- und Betriebsgebäude	102
	3. Landwirtschaftliche Mehrzweckhallen bis 5 000 m <sup>3</sup> umbauten Raumes	50
	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende umbaute Raum	35

Gruppe	Gebäudeart	Richtwert DM/m <sup>3</sup>
	4. Schuppen, offene Feldscheunen u.ä.	41
	5. Gruben mit befahrbaren Decken	186
	6. Hochsilos in Stahlbauart, z.B. Futtermittelsilos	145
	7. Flachsilos, Flüssigdungbehälter, Güllebehälter	62
	8. Gewächshäuser bis 1 000 m <sup>3</sup> umbauten Raumes, bei größeren Gewächshäusern die ersten 1 000 m <sup>3</sup> der 1 000 m <sup>3</sup> übersteigende umbaute Raum	56 35
C	Gewerbliche Bauten	
	1. Mehrgeschossige Geschäftshäuser, Bürogebäude, Hotels, Arztpraxen	210
	2. Eingeschossige Geschäftshäuser, Fabrik-, Werkstatt-, Lager-, Bürogebäude u.ä. gewerbliche Gebäude,	142
	3. Großflächige Einzelhandelsbetriebe bis 5 000 m <sup>3</sup> umbauten Raumes, bei größeren Märkten die ersten 5 000 m <sup>3</sup> der 5000 m <sup>3</sup> übersteigende umbaute Raum	142 98
	4. Gasthäuser und Pensionen	179
	5. Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	197
	6. Geschlossene Hallenbauten ohne wesentliche Einbauten bis 5 000 m <sup>3</sup> umbauten Raumes, bei größeren Hallenbauten die ersten 5 000 m <sup>3</sup> der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende umbaute Raum	64 47
	7. Offene Hallenbauten bis 5 000 m <sup>3</sup> umbauten Raumes, bei größeren Hallenbauten die ersten 5 000 m <sup>3</sup> der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende umbaute Raum	45 35
	8. Stahlsilos	145
D	Öffentliche, kulturelle und soziale Bauten	
	1. Mehrgeschossige Schulen, Kinder-, Alten- und Pflegeheime	193
	2. Eingeschossige Schulen, Kinder-, Alten- und Pflegeheime	161
	3. Sport- und Mehrzweckhallen und zugehörige Nebenräume	118
	4. Einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	75
	5. Krankenhäuser	232
	6. Verwaltungsgebäude	210
	7. Versammlungsstätten	179
	8. Kirchen	199

## Zuschläge:

Bei Gebäuden mit befahrbaren Decken erhöht sich der Richtwert um 10 v.H.; dies gilt nicht für Gebäude der Gruppen A 3 und A 4.

Bei Hallenbauten sind für den von Kranbahnen für Kräne ab 50 kN (5 t) Tragkraft erfaßten Hallenbereich 55 DM/m<sup>2</sup> hinzuzurechnen. Einbauten sind gesondert zu berücksichtigen.

Die in dieser Tabelle angegebenen Richtwerte berücksichtigen nur Flachgründungen auf Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert in Ansatz zu bringen.

Bei gemischt genutzten Gebäuden ist für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die anrechenbaren Kosten anteilig zu ermitteln und jeweils auf volle Tausend Deutsche Mark aufzurunden."



4. Der Baugebührenverordnung wird folgende Anlage 3 angefügt:

„

### Anlage 3

Berechnungsgrundlage für den umbauten Raum nach § 2 Abs. 1 Satz 4

Berechnungsgrundlage

Der umbaute Raum baulicher Anlagen ergibt sich durch die äußeren Begrenzungsflächen. Es ist zu unterscheiden und getrennt zu ermitteln:

1. umbauter Raum von allseitig umschlossenen und überdeckten baulichen Anlagen oder Teilen derselben,
2. umbauter Raum von nicht allseitig in voller Höhe umschlossenen, jedoch überdeckten baulichen Anlagen oder Teilen derselben und
3. umbauter Raum von baulichen Anlagen oder Teilen derselben, die von Bauteilen (z.B. Brüstung, Attika, Geländer) umschlossen, jedoch nicht überdeckt sind.

Der umbaute Raum ergibt sich aus der Summe aller Produkte aus Grundrißflächen und den über den Grundrißebenen anzusetzenden, zugehörigen Höhen (z.B. Gebäudehöhe, Geschoßhöhe, Raumhöhe). Der umbaute Raum ist in  $m^3$  anzugeben. Bei baulichen Anlagen oder Teilen derselben, die nicht von senkrechten oder nicht von waagerechten Flächen begrenzt werden, ist der umbaute Raum nach entsprechenden Formeln zu berechnen.

Konstruktive und gestalterische Vor- bzw. Rücksprünge sowie Profilierungen und untergeordnete Bauteile (z.B. Kellerlichtschächte, Außentreppen, Außenrampen, Eingangsüberdachungen, waagerechte Sonnenschutzkonstruktionen, Dachüberstände, Dachgauben, Lichtkuppeln, Schornsteinköpfe) bleiben unberücksichtigt, soweit sie die Wohn- bzw. Nutzfläche nicht verändern.

Grundrißfläche des umbauten Raums

Die Grundrißfläche ergibt sich aus den äußeren Abmessungen der begrenzenden Bauteile in Fußbodenhöhe. Dabei sind die Außenflächen der Begrenzungen maßgebend, z.B. des Putzes, der Verkleidung oder der Brüstung.

Überdeckte Grundrißflächen, die nicht oder nur teilweise umschlossen sind und keine äußeren Begrenzungen haben, sind nach der lotrechten Projektion der äußeren Begrenzung des überdeckenden Bauteils zu berechnen.

Anzusetzende Höhe für den umbauten Raum

Als Höhe ist anzusetzen:

1. Bei allseitig umschlossenen und überdeckten baulichen Anlagen oder Teilen derselben

- a) bei Flächen im Untergeschoß: der Abstand zwischen der Unterfläche der den Fußboden tragenden Konstruktion und der Oberfläche des Fußbodens des darüberliegenden Geschosses. Fundamente, Kieslagen u.ä. sowie besondere Baukonstruktionen bleiben unberücksichtigt;
  - b) bei Flächen in normalen Geschossen: der Abstand zwischen der Oberfläche des Fußbodens und der Oberfläche des Fußbodens des darüberliegenden Geschosses;
  - c) bei Flächen in Geschossen, deren Decke zugleich Außenfläche oder Dachfläche ist (z.B. Geschoß unter einem Luftgeschoß, Dachgeschoß): der Abstand zwischen der Oberfläche des Fußbodens und der Oberfläche des Daches oder der Terrasse;
  - d) bei Flächen in Geschossen, deren Unterfläche zugleich Außenfläche ist (z.B. Geschoß über einem Luftgeschoß): der Abstand zwischen dieser Unterfläche und der Oberfläche des Fußbodens des darüberliegenden Geschosses.
2. Bei nicht allseitig in voller Höhe umschlossenen, jedoch überdeckten baulichen Anlagen oder Teilen derselben
    - a) bei Flächen im untersten Geschoß, die durch ein allseitig umschlossenes Geschoß überdeckt sind (z.B. offene Eingangshalle eines nicht unterkellerten Bauwerks): der Abstand zwischen der Unterfläche der den Fußboden tragenden Konstruktion und der Unterfläche des darüberliegenden Geschosses. Fundamente, Kieslagen u.ä. sowie besondere Baukonstruktionen bleiben unberücksichtigt;
    - b) bei Flächen zwischen allseits umschlossenen und überdeckten Geschossen (z.B. offene Eingangshalle eines unterkellerten Bauwerks, Luftgeschoß): der lichte Abstand zwischen der Oberfläche des Fußbodens und der Unterfläche des darüberliegenden Geschosses;
    - c) bei Flächen unter einem ebenfalls nicht allseitig umschlossenen Geschoß oder bei Flächen von Geschossen, deren Decke zugleich Außenfläche oder Dachfläche ist (z.B. Loggia, Außengang, offenes Geschoß eines Parkhauses, überdeckte Dachterrasse): der Abstand zwischen der Oberfläche des Fußbodens und der Oberfläche der Decke oder des Daches;

- d) bei Flächen von Geschossen unter einem nicht allseitig umschlossenen Geschoß, deren Unterfläche zugleich Außenfläche ist (z.B.) unterster Außengang: der Abstand zwischen dieser Unterfläche und der Oberfläche des überdeckenden Bauteils;
- e) bei eingeschossigen Bauwerken oder Teilen derselben (z.B. Tankstelle, überdeckter Verbindungsgang, offene Pausenhalle): der Abstand zwischen der Unterfläche der den Fußboden tragenden Konstruktion und der Oberfläche des Daches. Fundamente, Kieslagen u.ä. sowie besondere Baukonstruktionen bleiben unberücksichtigt.
3. Bei baulichen Anlagen, die von Bauteilen umschlossen, jedoch nicht überdeckt sind, oder Teilen derselben,
- a) bei Flächen über einem Geschoß (z.B. Dachterrasse): der Abstand zwischen der Oberfläche dieses Geschosses und der Oberkante der umschließenden Bauteile;
- b) bei Flächen auskragender Bauteile: der Abstand zwischen der Unterfläche dieses Bauteils und der Oberkante der umschließenden Bauteile."

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft.

Kiel, den 29. Juni 1991

Der Innenminister  
Dr. Hans Peter Bull

## Landesverordnung zur Änderung der Bauprüfvergütungsverordnung\*) Vom 29. Juni 1991

Aufgrund des § 81 Abs. 5 Nr. 6 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein wird verordnet:

### Artikel 1

Die Bauprüfvergütungsverordnung vom 21. November 1985 (GVOBl. Schl.-H. S. 382), geändert durch Landesverordnung vom 23. November 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 217), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Die Berechnung des umbauten Raumes ist nach der Anlage 5, die Teil dieser Verordnung ist, vorzunehmen.“
- b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:  
„Für Windkraftanlagen sind für die Berechnung der Vergütung nach dieser Verordnung anrechenbare Kosten je kW Nennleistung durch lineare Interpolation ausgehend von
- 4.000 DM/kW für Anlagen bis 25 kW, 1.700 DM/kW für Anlagen mit 100 kW und 1.200 DM/kW für Anlagen ab 600 kW zu ermitteln. Die Kosten für eine Flachgründung sind in den nach Satz 1 ermittelten anrechenbaren Kosten mit einem Anteil von 20 v.H. enthalten. Die zusätzlichen Kosten für eine andere Gründung sind hinzuzurechnen. Bei Turmhöhen über 35 m ist ein Zuschlag in Höhe von 5 v.T. der anrechenbaren Kosten je Meter der 35 m übersteigenden Höhe hinzuzurechnen.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in diesem werden die Worte „1 und 2“ durch die Worte „1 bis 3“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.
2. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

\*) Ändert LVO vom 21. November 1985, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-2-27

„Anlage 1

Richtwerttabelle  
zur Errechnung der anrechenbaren Kosten nach § 2 Abs. 1 Satz 1

Gruppe	Gebäudeart	Richtwert DM/m <sup>3</sup>
<b>A Wohngebäude und Garagen</b>		
1.	Wohngebäude	157
2.	Kleingaragen, eingeschossige Mittel- und Großgaragen	129
3.	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	186
4.	Tiefgaragen	214
<b>B Landwirtschaftliche Bauten</b>		
1.	Eingeschossige Stall- und Betriebsgebäude sowie Scheunen in massiver Bauart	83
2.	Mehrgeschossige Stall- und Betriebsgebäude	102
3.	Landwirtschaftliche Mehrzweckhallen bis 5 000 m <sup>3</sup> umbauten Raumes	50
	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende umbaute Raum	35
4.	Schuppen, offene Feldscheunen u.ä.	41
5.	Gruben mit befahrbaren Decken	186
6.	Hochsilos in Stahlbauart, z.B. Futtermittelsilos	145
7.	Flachsilos, Flüssigdüngbehälter, Güllebehälter	62
8.	Gewächshäuser bis 1 000 m <sup>3</sup> umbauten Raumes, bei größeren Gewächshäusern die ersten 1 000 m <sup>3</sup> der 1 000 m <sup>3</sup> übersteigende umbaute Raum	56 35
<b>C Gewerbliche Bauten</b>		
1.	Mehrgeschossige Geschäftshäuser, Bürogebäude, Hotels, Arztpraxen	210
2.	Eingeschossige Geschäftshäuser, Fabrik-, Werkstatt-, Lager-, Bürogebäude u.ä. gewerbliche Gebäude,	142
3.	Großflächige Einzelhandelsbetriebe bis 5 000 m <sup>3</sup> umbauten Raumes, bei größeren Märkten die ersten 5 000 m <sup>3</sup> der 5000 m <sup>3</sup> übersteigende umbaute Raum	142 98
4.	Gasthäuser und Pensionen	179
5.	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	197
6.	Geschlossene Hallenbauten ohne wesentliche Einbauten bis 5 000 m <sup>3</sup> umbauten Raumes, bei größeren Hallenbauten die ersten 5 000 m <sup>3</sup> der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende umbaute Raum	64 47
7.	Offene Hallenbauten bis 5 000 m <sup>3</sup> umbauten Raumes, bei größeren Hallenbauten die ersten 5 000 m <sup>3</sup> der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende umbaute Raum	45 35
8.	Stahlsilos	145
<b>D Öffentliche, kulturelle und soziale Bauten</b>		
1.	Mehrgeschossige Schulen, Kinder-, Alten- und Pflegeheime	193
2.	Eingeschossige Schulen, Kinder-, Alten- und Pflegeheime	161
3.	Sport- und Mehrzweckhallen und zugehörige Nebenräume	118
4.	Einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	75
5.	Krankenhäuser	232
6.	Verwaltungsgebäude	210
7.	Versammlungsstätten	179
8.	Kirchen	199

**Zuschläge:**

Bei Gebäuden mit befahrbaren Decken erhöht sich der Richtwert um 10 v.H.; dies gilt nicht für Gebäude der Gruppen A 3 und A 4.

Bei Hallenbauten sind für den von Kranbahnen für Kräne ab 50 kN (5 t) Tragkraft erfaßten Hallenbereich 55 DM/m<sup>2</sup> hinzuzurechnen. Einbauten sind gesondert zu berücksichtigen.

Die in dieser Tabelle angegebenen Richtwerte berücksichtigen nur Flachgründungen auf Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert in Ansatz zu bringen.

Bei gemischt genutzten Gebäuden ist für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die anrechenbaren Kosten anteilig zu ermitteln und jeweils auf volle Tausend Deutsche Mark aufzurunden."

**3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:**

Die Tarifstelle 10 erhält folgende Fassung:

„Tarifstelle	Gegenstand	Leistungsentgelt
10	Typenprüfung	
10.1	Prüfung von Typenberechnungen für bauliche Anlagen, die in gleicher Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen	das Zehnfache der Gebühr nach den Tarifstellen 1 bis 3 und 9
10.2	Prüfung von Typenberechnungen für Windkraftanlagen, die in gleicher Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen	das Fünffache der Gebühr nach den Tarifstellen 1 bis 3 und 9"

**4. Anlage 4 erhält folgende Fassung:**

Anrechenbare Kosten (in DM)	Tafel					„Anlage 4
	Bau- werks- klasse 1	Bau- werks- klasse 2	Bau- werks- klasse 3	Bau- werks- klasse 4	Bau- werks- klasse 5	
20 000	9,063	13,595	18,126	22,685	28,398	
30 000	8,357	12,536	16,714	20,893	26,186	
40 000	7,890	11,835	15,780	19,725	24,722	
50 000	7,546	11,318	15,091	18,864	23,643	
60 000	7,275	10,913	14,551	18,188	22,796	
70 000	7,054	10,582	14,109	17,636	22,104	
80 000	6,869	10,303	13,737	17,171	21,521	
90 000	6,709	10,063	13,417	16,772	21,020	
100 000	6,569	9,853	13,138	16,422	20,582	
150 000	6,057	9,086	12,114	15,143	18,979	
200 000	5,718	8,578	11,437	14,296	17,918	
300 000	5,273	7,910	10,546	13,183	16,522	
400 000	4,978	7,467	9,956	12,445	15,598	
500 000	4,761	7,141	9,522	11,902	14,917	
600 000	4,590	6,886	9,181	11,476	14,383	
700 000	4,451	6,677	8,902	11,128	13,947	
800 000	4,334	6,501	8,668	10,834	13,579	
900 000	4,233	6,349	8,466	10,582	13,263	
1 000 000	4,145	6,217	8,289	10,362	12,986	
1 500 000	3,822	5,733	7,644	9,554	11,975	
2 000 000	3,608	5,412	7,216	9,020	11,305	
3 000 000	3,327	4,991	6,654	8,318	10,425	

Anrechenbare Kosten (in DM)	Bau- werks- klasse 1	Bau- werks- klasse 2	Bau- werks- klasse 3	Bau- werks- klasse 4	Bau- werks- klasse 5
4 000 000	3,141	4,712	6,282	7,853	9,842
5 000 000	3,004	4,506	6,008	7,510	9,412
6 000 000	2,896	4,345	5,793	7,241	9,075
7 000 000	2,808	4,213	5,617	7,021	8,800
8 000 000	2,734	4,102	5,469	6,836	8,568
9 000 000	2,671	4,006	5,342	6,677	8,368
10 000 000	2,615	3,923	5,230	6,538	8,194
15 000 000	2,411	3,617	4,823	6,028	7,556
20 000 000	2,277	3,415	4,553	5,691	7,133
30 000 000	2,099	3,149	4,198	5,248	6,578
40 000 000	1,982	2,973	3,964	4,955	6,210
50 000 000 und darüber"	1,895	2,843	3,791	4,738	5,939

5. Der Bauprüfvergütungsverordnung wird folgende Anlage 5 angefügt:

" Anlage 5  
Berechnungsgrundlage für den umbauten Raum  
nach § 2 Abs. 1 Satz 1

Umbauter Raum

Berechnungsgrundlage

Der umbaute Raum baulicher Anlagen ergibt sich durch die äußeren Begrenzungsflächen. Es ist zu unterscheiden und getrennt zu ermitteln:

1. Umbauter Raum von allseitig umschlossenen und überdeckten baulichen Anlagen oder Teilen derselben,
2. Umbauter Raum von nicht allseitig in voller Höhe umschlossenen, jedoch überdeckten baulichen Anlagen oder Teilen derselben,
3. Umbauter Raum von baulichen Anlagen oder Teilen derselben, die von Bauteilen (z.B. Brüstung, Attika, Geländer) umschlossen, jedoch nicht überdeckt sind.

Der umbaute Raum ergibt sich aus der Summe aller Produkte aus Grundrißflächen und den über den Grundrißebenen anzusetzenden, zugehörigen Höhen (z.B. Gebäudehöhe, Geschosshöhe, Raumhöhe). Der umbaute Raum ist in m<sup>3</sup> anzugeben. Bei baulichen Anlagen oder Teilen derselben, die nicht von senkrechten oder nicht von waagerechten Flächen begrenzt werden, ist der umbaute Raum nach entsprechenden Formeln zu berechnen.

Konstruktive und gestalterische Vor- bzw. Rücksprünge sowie Profilierungen und untergeordnete Bauteile (z.B. Kellerlichtschächte, Außentreppen, Außenrampen, Eingangsüberdachungen, waagerechte Sonnenschutzkonstruktionen, Dachüberstände, Dachgauben, Lichtkuppeln, Schornsteinköpfe) bleiben unberücksichtigt, soweit sie die Wohn- bzw. Nutzfläche nicht verändern.

Grundrißfläche des umbauten Raumes

Die Grundrißfläche ergibt sich aus den äußeren Abmessungen der begrenzenden Bauteile in Fußbodenhöhe. Dabei sind die Außenflächen der Begrenzungen maßgebend, z.B. des Putzes, der Verkleidung oder der Brüstung.

Überdeckte Grundrißflächen, die nicht oder nur teilweise umschlossen sind und keine äußeren Begrenzungen haben, sind nach der lotrechten Projektion der äußeren Begrenzung des überdeckenden Bauteils zu berechnen.

Anzusetzende Höhe für den umbauten Raum

Als Höhe ist anzusetzen:

1. Bei allseitig umschlossenen und überdeckten baulichen Anlagen oder Teilen derselben
  - a) bei Flächen im Untergeschoß:  
der Abstand zwischen der Unterfläche der den Fußboden tragenden Konstruktion und der Oberfläche des Fußbodens des darüberliegenden Geschosses. Fundamente, Kieslagen u.ä. sowie besondere Baukonstruktionen bleiben unberücksichtigt;
  - b) bei Flächen in normalen Geschossen:  
der Abstand zwischen der Oberfläche des Fußbodens und der Oberfläche des Fußbodens des darüberliegenden Geschosses;
  - c) bei Flächen in Geschossen, deren Decke zugleich Außenfläche oder Dachfläche ist (z.B. Geschosß unter einem Luftgeschosß, Dachgeschosß):  
der Abstand zwischen der Oberfläche des Fußbodens und der Oberfläche des Daches oder der Terrasse;
  - d) bei Flächen in Geschossen, deren Unterfläche zugleich Außenfläche ist (z.B. Geschosß über einem Luftgeschosß):

- der Abstand zwischen dieser Unterfläche und der Oberfläche des Fußbodens des darüberliegenden Geschosses.
2. Bei nicht allseitig in voller Höhe umschlossenen, jedoch überdeckten baulichen Anlagen oder Teilen derselben
    - a) bei Flächen im untersten Geschoß, die durch ein allseitig umschlossenes Geschoß überdeckt sind (z.B. offene Eingangshalle eines nicht unterkellerten Bauwerks):  
der Abstand zwischen der Unterfläche der den Fußboden tragenden Konstruktion und der Unterfläche des darüberliegenden Geschosses. Fundamente, Kieslagen u.ä. sowie besondere Baukonstruktionen bleiben unberücksichtigt;
    - b) bei Flächen zwischen allseits umschlossenen und überdeckten Geschossen (z.B. offene Eingangshalle eines unterkellerten Bauwerks, Luftgeschoß):  
der lichte Abstand zwischen der Oberfläche des Fußbodens und der Unterfläche des darüberliegenden Geschosses;
    - c) bei Flächen unter einem ebenfalls nicht allseitig umschlossenen Geschoß oder bei Flächen von Geschossen, deren Decke zugleich Außenfläche oder Dachfläche ist (z.B. Loggia, Außengang, offenes Geschoß eines Parkhauses, überdeckte Dachterrasse):  
der Abstand zwischen der Oberfläche des Fußbodens und der Oberfläche der Decke oder des Daches;
    - d) bei Flächen von Geschossen unter einem nicht allseitig umschlossenen Geschoß, deren Unterfläche zugleich Außenfläche ist (z.B. unterster Außengang):  
der Abstand zwischen dieser Unterfläche und der Oberfläche des überdeckenden Bauteils;
    - e) bei eingeschossigen Bauwerken oder Teilen derselben (z.B. Tankstelle, überdeckter Verbindungsgang, offene Pausenhalle):  
der Abstand zwischen der Unterfläche der den Fußboden tragenden Konstruktion und der Oberfläche des Daches. Fundamente, Kieslagen u.ä. sowie besondere Baukonstruktionen bleiben unberücksichtigt.
  3. Bei baulichen Anlagen, die von Bauteilen umschlossen, jedoch nicht überdeckt sind, oder Teilen derselben,
    - a) bei Flächen über einem Geschoß (z.B. Dachterrasse):  
der Abstand zwischen der Oberfläche dieses Geschosses und der Oberkante der umschließenden Bauteile;
    - b) bei Flächen auskragender Bauteile:  
der Abstand zwischen der Unterfläche dieses Bauteils und der Oberkante der umschließenden Bauteile."

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft.

Kiel, den 29. Juni 1991

Der Innenminister  
Dr. Hans Peter Bull

### Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden und zur Durchführung der Milchverordnung – Berichtigung –

Die o.a. Landesverordnung vom 8. Mai 1991 (GVObI. Schl.-H. S. 265) wird wie folgt berichtigt:

In § 4 Abs. 1 Nr. 3 muß es wie folgt richtig lauten:

„3. den Gefrierpunkt, wenn dieser Wert größer als  $-0,515^{\circ}\text{C}$  ist...“.